

## 1 Corona-Sonderprogramme im Freistaat Sachsen

<sup>1</sup> Der Freistaat Sachsen hat die folgenden 24 Corona-Sonderprogramme aufgelegt, von denen 7 einer Prüfung durch den SRH unterzogen wurden (vgl. nachfolgende Übersicht).

### Übersicht: Corona-Sonderprogramme im Freistaat Sachsen<sup>1</sup>

Ifd. Nr.	Bezeichnung (amtliche Kurzbezeichnung soweit vorhanden)	Ressort	Außerkräfttreten
1	Ergänzungsrichtlinie der Länder zur Richtlinie der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) über die Gewährung von Billigkeitsleistungen durch die Länder zum Ausgleich des Covid19-bedingten Ausfallrisikos in der deutschen Kinofilm- und HighEnd-Serienproduktion (sog. „Ausfallfonds I“)	SK	31.12.2021
2	RL der Länder über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich des Covid19-bedingten Ausfallrisikos in der deutschen TV- und Streamingproduktion („Ausfallfonds II“)	SK	31.12.2021
3	Richtlinie Coronahilfe-Kinos vom 03.07.2020	SK	31.12.2020
4	RL Kino-Förderung Sachsen vom 06.08.2020	SK	31.12.2020
5	Zuwendungsrechtliche Vereinbarung zur Absicherung der privaten Rundfunksender im Freistaat Sachsen	SK	31.12.2020
6	„RL Existenzsicherung von Sportvereinen“ 21.04.2020	SMI	31.12.2021
7a	VwV Corona-Einnahmeausfälle Weiterbildung vom 29.05.2020	SMK	31.12.2020
7b	FRL Corona Weiterbildung 2021 vom 05.07.2021	SMK	31.12.2021
8a	VwV Ausgleich entgangene Elternbeiträge 2020 vom 12.08.2020	SMK	31.12.2020
8b	VwV Ausgleich entgangene Elternbeiträge 2021 vom 24.06.2021	SMK	30.06.2022
9	Mobile-Endgeräte-Förderverordnung vom 15.07.2020	SMK	31.12.2020
10	RL Corona-Soforthilfe Chancengleichheit vom 24.07.2020	SMJusDEG	30.06.2021
11a	„Richtlinie Unterbringungskosten für Einpendler und Einpendlerinnen“ vom 26.03.2020	SMWA	25.06.2020
11b	„Richtlinie Unterbringungskosten für Einpendler und Einpendlerinnen“ vom 26.11.2020	SMWA	17.01.2021
11c	Förderrichtlinie Berufspendelnde vom 19.01.2021	SMWA	04.06.2021
12	RL Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV vom 15.09.2020	SMWA	31.12.2021
13a	Richtlinie Soforthilfe-Darlehen vom 22.03.2020	SMWA	13.04.2020
13b	Richtlinie Soforthilfe-Darlehen vom 15.04.2020	SMWA	31.12.2020
14	Richtlinie Ausbildungszuschuss vom 21.04.2020	SMWA	31.12.2020
15	RL Corona-Härtefallhilfen Unternehmen vom 11.05.2021	SMWA	30.12.2021
16	RL Corona-Soforthilfe soziale Organisationen vom 20.05.2020	SMS	31.12.2020
17	RL Grundbetrag WfbM vom 19.05.2020	SMS	- <sup>2</sup>
18	RL Härtefälle gemeinnützige Träger SMEKUL 2020 vom 18.05.2020	SMEKUL	31.12.2020
19	Richtlinie Soforthilfe-Darlehen SMEKUL vom 26.08.2020	SMEKUL	31.12.2020
20	FörderRL Musikschulen/Kulturelle Bildung vom 13.11.2013 (Ergänzung der FRL zum 06.05.2020 um Ziff. VI. „Corona-Hilfsprogramm für den Bereich der Musikschulen“) <sup>3</sup>	SMWK	31.08.2020 (Ziff. VI.)
21	RL Corona-Härtefälle Kultur vom 25.06.2020	SMWK	31.12.2021
22	FRL Neustart Tourismus und Modellprojekte vom 28.04.2021	SMWK	31.12.2021
23	FRL Zoo vom 04.06.2021	SMWK	- <sup>4</sup>
24	FRL MuTaCo vom 04.06.2021	SMWK	- <sup>5</sup>

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage von Haushaltsplänen und Unterlagen der Anhörungsverfahren.

<sup>1</sup> Stand 26.07.2021. Die Tabelle erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Insbesondere sofern von den Staatsministerien ohne vorherige Beteiligung des SRH weitere Finanzhilfen gewährt wurden, sind diese nicht enthalten.

<sup>2</sup> Nach Nr. 2.4 der RL Grundbetrag WfbM vom 19.05.2020 ist die Förderung bis längstens 20.06.2020 befristet.

<sup>3</sup> Die RL wurde nur im Bereich der freiberuflichen Einzelunternehmer (Solo-Selbstständige) geprüft.

<sup>4</sup> Nach Ziff. II. Satz 1 der RL Zoo vom 04.06.2021 endet der Förderzeitraum am 31.05.2021.

<sup>5</sup> Nach Ziff. VI Nr. 3 der RL MuTaCo vom 04.06.2021 endet der Förderzeitraum am 23.07.2021.

- 2 Der SRH hat den Entstehungsprozess der Hilfsmaßnahmen durch eine Stellungnahme zum Nachtragshaushalt sowie im Rahmen der Anhörungen nach § 103 SÄHO zu den Hilfsmaßnahmen eng begleitet. Es wurden konkrete Empfehlungen ausgesprochen, die durch die Fachressorts in unterschiedlichem Umfang aufgenommen und umgesetzt wurden.
- 3 Der SRH begann sehr zeitnah, Prüfungen für Corona-Sonderprogramme zu eröffnen, um den Eintritt von Risiken für den Sächsischen Staatshaushalt zu minimieren. In die Bewertung der Prüfungsfeststellungen wurde einbezogen, dass die Ressorts zwar unter hohem Handlungsdruck standen, jedoch auf langjährige Erfahrungen in der Konzeption von Unterstützungsleistungen in Krisensituationen zurückgreifen konnten.
- 4 Die Corona-Sonderprogramme sind sehr heterogen. Im Rahmen der Prüfungen wurde festgestellt, dass der exekutive Handlungsdruck vielfach zulasten der Zielgenauigkeit der Hilfsmaßnahmen ging. Eine konkrete Erfassung der Bedarfe erfolgte nur unzureichend. Eine Plausibilisierung der existenzgefährdenden Situation wurde vielfach nicht oder nur eingeschränkt vorgenommen. Nachgelagerte Kontrollen erfolgten nicht in allen Fällen und im Übrigen häufig nicht in der gebotenen Tiefe. Mittelfehlverwendungen und Überkompensationen konnten so nicht immer ausgeschlossen werden. Es sind insgesamt relevante konzeptionelle und rechtliche Defizite festzustellen, die nicht nur auf den zeitlichen Handlungsdruck zurückzuführen sind. Da eine frühzeitige ressortübergreifende Koordinierung nicht erfolgte, blieben mögliche Synergieeffekte ungenutzt und es entstanden sachlich nicht zu begründende Ungleichbehandlungen zwischen den Zuwendungsempfängern.
- 5 Aus seinen Prüfungserkenntnissen hat der SRH folgende Leitsätze abgeleitet:

**Konzeption von Corona-Hilfsmaßnahmen am Beispiel der Maßnahmen für den Bereich Kultur<sup>6</sup>**

- 6 Besteht hoher zeitlicher Handlungsdruck, Fördermittel kurzfristig und zielgerichtet bereitzustellen, sollte auf bestehende Fördersysteme aufgebaut werden.
  - 7 Ein Kontrolldefizit bei der Antragsprüfung ist in dieser Situation hinnehmbar, sofern dieses im Rahmen des Verwendungsnachweisverfahrens durch vertiefte Prüfung ausgeglichen wird.
- Corona-Pandemie – Richtlinie Soforthilfe-Darlehen des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**
- 8 Die Corona-Pandemie stellt den Freistaat Sachsen vor noch nie da gewesene existenzielle Herausforderungen.
  - 9 Im Spagat zwischen der Ad-hoc-Umsetzung von Förderrichtlinien zum Zwecke der Existenzsicherung der sächsischen Wirtschaft bzw. der Vermeidung eines überdurchschnittlich hohen Anstiegs von Insolvenzen und der Belastung des Landeshaushaltes ist trotz der gebotenen Eile die Transparenz des Handelns sowie das Budgetrecht des Parlaments einschließlich dessen Kontrollfunktion zu wahren.
  - 10 Dies kann nur in Form eines effizienten Förderverfahrens, einer von Anfang an festgelegten Prüfung des Nachweises der konkreten Darlehensverwendung sowie durch eine vorgelagerte Missbrauchskontrolle erreicht werden.

**Leistungen aus Gründen der Billigkeit zum Ausgleich der Corona-Einnahmeausfälle Weiterbildung**

- 11 Das SMK nutzte nicht das bereits vorhandene Förderinstrument der Zuwendung im Bereich der Weiterbildung zur Ausreichung der Corona-Finanzhilfen, sondern gewährte stattdessen Billigkeitsleistungen zur Sicherung des Fortbestandes anerkannter Weiterbildungseinrichtungen.
- 12 Die Einnahmeausfälle waren nicht eindeutig und abschließend definiert. Dadurch erfolgte eine Ungleichbehandlung der Antragsteller.
- 13 Die LD Sachsen wich teilweise von den vorgegebenen Antragsvoraussetzungen ab und verringerte damit das vom SMK vorgegebene Kontrollniveau.

---

<sup>6</sup> Diese Prüfung umfasst die Förderung aus der RL Corona-Härtefälle Kultur sowie die Förderung aus der FörderRL Musikschulen/Kulturelle Bildung.

#### **Richtlinie Corona–Soforthilfe soziale Organisationen**

- 14 Die ausgezahlten Finanzhilfen wurden weder im Vorfeld noch im Nachgang auf Notwendigkeit und Angemessenheit geprüft. Eine einheitliche Definition des Liquiditätsengpasses fehlte. Die Berechnungsgrundlage des Auszahlungsbetrages wurde zusätzlich nicht sachgerecht ermittelt.
- 15 Der für Übernachtungsstätten gezahlte Pauschalbetrag wurde nicht sachgerecht und nicht plausibel ermittelt. Finanzhilfen wurden auch an nicht in der Existenz bedrohte Träger gezahlt.
- 16 Die Richtlinie des SMS stellte nicht ausschließlich auf Härtefälle und eine existenzielle Notlage ab, sondern auch auf den Erhalt des bestehenden Geldvermögens.

#### **Richtlinie Härtefälle gemeinnützige Träger SMEKUL 2020**

- 17 Für die Förderung bestand nur ein geringer Bedarf.
- 18 Die Richtlinie Härtefälle ist zu unbestimmt. Regelungen zu wichtigen Kriterien für die Förderung und zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Förderung fehlten. Es war jedoch angesichts der situationsbedingten Eilbedürftigkeit vertretbar, nähere Vorgaben erst im Musterantragsformular des LFULG zu benennen.
- 19 Die sowohl bei der Antragsprüfung als auch bei der Verwendungsnachweisprüfung ausschließlich auf Eigenerklärungen gestützte Kontrolle reicht grundsätzlich nicht aus, um potenzielle Risiken der Mittelfehlverwendung zu reduzieren.

#### **Soforthilfe Sportvereine**

- 20 Die Gewährung von Soforthilfen war in vielen Fällen nicht gerechtfertigt.
- 21 Das SMI hat das Förderverfahren zwischenzeitlich angepasst, die Bewilligungsvoraussetzungen konkretisiert und Haushaltsmittel reduziert.